

Satzung

der Stadt Sassenberg über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Vennstraße“ vom

Aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90/SGV. NRW. 2023) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005) hat der Rat in seiner Sitzung am 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf dem Grundstück Gemarkung Sassenberg, Flur 1, Flurstück 778 (Taubenstraße 10) erfolgt die Erweiterung der Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet -WA-) in einer Größe von rd. 114,00 m² auf die östlich angrenzende öffentliche Grünfläche. Der Änderungsbereich ist in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich Fichtenstraße/Kastanienweg erfolgt die Änderung der Geschossigkeit von derzeit I ½ auf II zum Ausbau des zweiten Geschosses im Dachgeschoss. Hierzu wird die derzeit gültige Geschossflächenzahl von 0,5 auf 0,6 angehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassenberg, 15.05.2018

Josef Uphoff
Bürgermeister

Günter Nüßing
Schriftführer

